

## Nachtrag zum Gemeindegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. Januar 2016

*Art. 56:* Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Sie kann Sachverständige beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

*Art. 56a:* Streichen.

Begründung:

Bei der Anpassung handelt es sich um eine teilweise Zusammenfassung von Art. 56 und Art. 56a (neu). Art. 56a (neu) soll deshalb gestrichen werden.

*Art. 179 (neu im Nachtrag) Abs. 1:* Das zuständige Departement kann Gemeinden aus wichtigen Gründen bewilligen, ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses zu führen. Die Ausnahmewilligung kann für höchstens zwei Jahre ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses erteilt werden.

*Abs. 2:* Als wichtige Gründe nach Abs. 1 dieser Bestimmung gelten insbesondere:

- a) ein unverhältnismässiger Mehraufwand gegenüber der Anwendung der Bestimmungen dieses Erlasses ab Vollzugsbeginn;
- b) unvorhersehbare Personalausfälle;
- c) nicht rechtzeitig zur Verfügung stehende technische Hilfsmittel.

*Abs. 3:* Für Gemeinden mit einer Ausnahmewilligung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses angewendet.

*Artikeltitel:* g) Ausnahmewilligung

Begründung:

Der Entwurf der Regierung vom 6. Oktober 2015 enthält keine Möglichkeiten, Ausnahmen für den Umstellungszeitpunkt bzw. eine spätere Anwendung der neuen Bestimmungen zur Führung des Finanzhaushalts in Ausnahmesituationen zu bewilligen (z.B. personeller Engpass). Bei einer Umstellung von rund 350 Organisationen auf ein neues Rechnungsmodell wird es jedoch immer einzelne Ausnahmen geben. Die Gemeinden sollen aber den Umstellungszeitpunkt nicht frei wählen können. Mit Bewilligung des zuständigen Departementes sollen sie jedoch den Umstellungszeitpunkt aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Jahre hinausschieben können.